

Hinweis: nachträgliche Übernahme
 Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmimmissionen geltend gemacht werden.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 215 BauGB hingewiesen.
 Sögel, den

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 48. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
 Sögel, den

Innerhalb von steben Jahren nach Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in § 21 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
 Sögel, den

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage
 Die Planzeichnung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 08. Mai 1998 dargestellt. Erfolgte Änderungen sind ergänzt worden (Stand 08.05.1991)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
 G Gewerbliche Bauflächen
 B-1 Bis 3 Sonstige Planzonen
 B-4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 B-5 Fläche für den Straßenverkehr hier: örtliche Hauptverkehrsstraße
 B-6 Reibstoffsicherungsgebiet
 T, Ordnungsvorbehalt (Übernahme) hier: Tabelle für Natur- u. Landschaft
2. Maß der baulichen Nutzung
 B-1a Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,0
 B-1b Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Sonstige Planzonen
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 Fläche für den Straßenverkehr hier: örtliche Hauptverkehrsstraße
 Reibstoffsicherungsgebiet
 T, Ordnungsvorbehalt (Übernahme) hier: Tabelle für Natur- u. Landschaft

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.02.1991 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
 Sögel, den 29.02.1991
 Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.1991 dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Bauer und Ort der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 03.01.1992 bis zum 04.02.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Sögel, den 04.02.1992
 Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.1992 dem geänderten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Bauer und Ort der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.07.1992 bis zum 07.08.1992 erneut öffentlich ausliegen.
 Sögel, den 07.08.1992
 Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 15.08.1992 beschlossen.
 Sögel, den 15.08.1992
 Samtgemeindebürgermeister

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ. 3.2017-22.000-3/1992) vom heutigen Tage unter Aufhebung der Aufträge gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Kenntnis gemachten Fälle sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Genehmigung ausgehend in der Planzeichnung, den 09.08.92, eingetragen.
 Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom 09.08.1992 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 10.08.1992 beigetreten. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor weitaus der Aufträge/Maßnahmen vom 10.08.1992 öffentlich ausliegen. Ort und Bauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
 Sögel, den

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2753), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1757 ff.), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 ff.) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sögel diese

48. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung

Sögel, den 15.08.1992
 Samtgemeindebürgermeister



URSCHRIFT

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel Mitgliedsgemeinde Börger Landkreis Emsland

M 1 : 10000

Planung
 der Samtgemeinde Sögel
 Clemens-August-Str. 10
 4475 Sögel
 Sögel, den 15.08.92, gez. i.H.v. ...

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht
zur 48. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Börger

48.1. Gewerbliche Bauflächen und
Flächen für den Straßen-
verkehr

48.2. Ersatzmaßnahmen

U1/02.09.1992/SG Sögel (48BÖRNEU)

Erläuterungsbericht

zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
in der Mitgliedsgemeinde Börger
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Straßenverkehr
(48.1.)
 - 1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 1.3. Inhalt der Planänderung
 - 1.4. Ziel und Absicht der Planung
 - 1.5. Standortwahl
 - 1.6. Erschließung
 - 1.7. Immissionen
 - 1.8. Umweltverträglichkeit der Planänderung
sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
2. Ersatzmaßnahmen
(48.2.)
 - 2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung
 - 2.4. Standortwahl
 - 2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie
Auswirkungen auf Natur und Landschaft
3. Hinweise
4. Beteiligung der Bürger
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. Bearbeitung
7. Abwägung
8. Verfahrensvermerke

Übersichtsplan



1. Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Straßenverkehr (48.1)

1.1. Lage und Abgrenzungen des Gebietes

Das Plangebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier 48.1., in der Gemeinde Börger, liegt südöstlich der bebauten Ortslage, zwischen den Straßen " Spahnharrenstätter Str. " - L 62 - und "Mühlenberg". Es schließt unmittelbar an die bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen des Industriegebietes in Börger an. Der dargestellte Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist im wesentlichen aus dem anliegenden Flurkartenauszug ersichtlich.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die in der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel dargestellten "Gewerblichen Bauflächen " und "Flächen für den Straßenverkehr" umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 3,29 ha im Südosten der Gemeinde Börger.

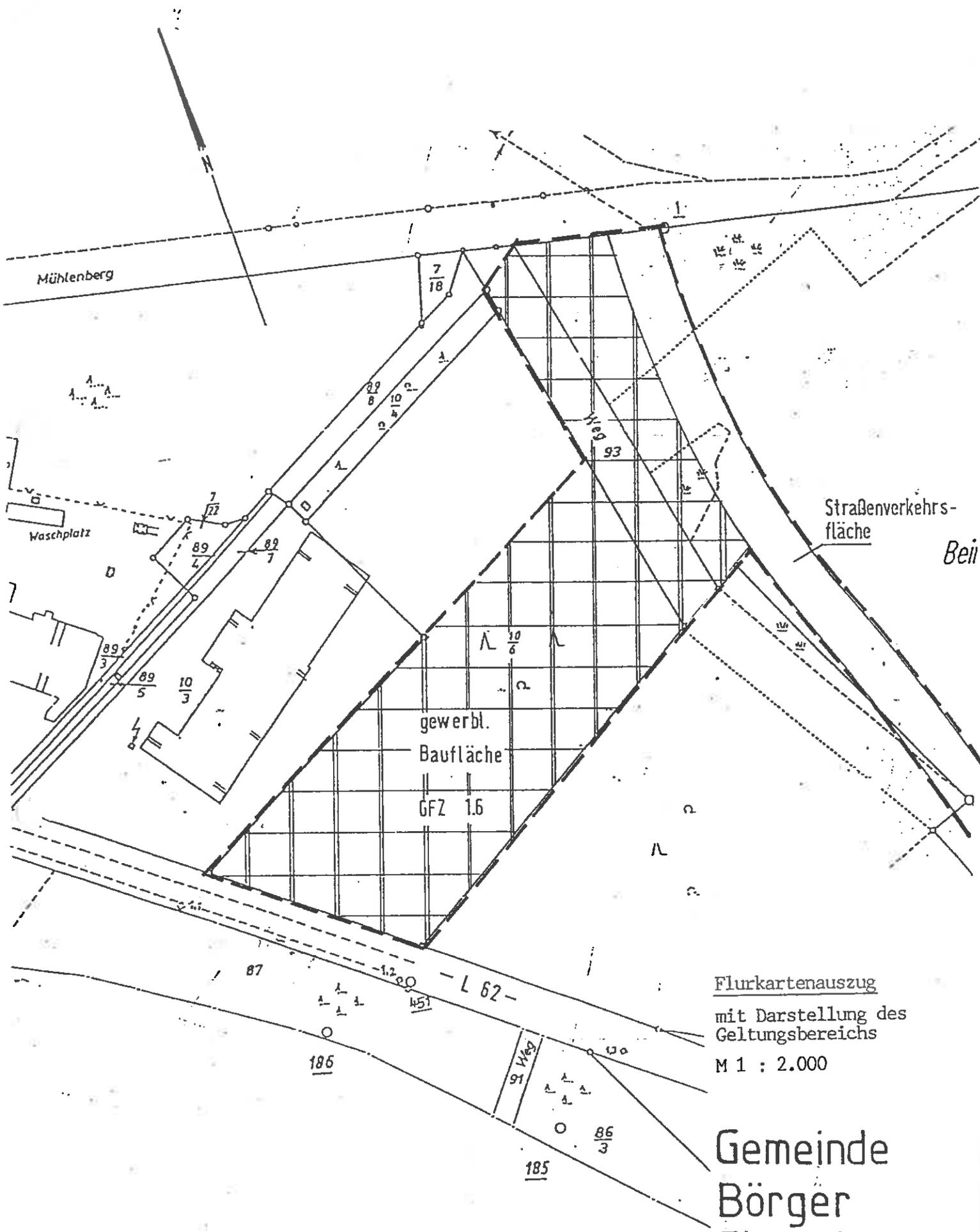
Sie ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Durch die Darstellung der "Gewerblichen Bauflächen" werden im westlichen Teilbereich ca. 1,85 ha Wald in Anspruch genommen. Die übrigen Flächen werden zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt bzw. sind Wegeparzellen.

Die angrenzend des Plangebietes 48.1 vorhandene Erdgasleitung M 177 Börger-Breddeberg der Energieversorgung Weser- Ems AG wird nur indirekt von der Planung berührt, da sie außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung verläuft. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß Planungen mit der Energieversorgung Weser-Ems abgestimmt werden.

1.3 Inhalt der Planänderung

1.3.1. Art der baulichen Nutzung

hier: Gewerbliche Bauflächen



Flurkartenauszug
 mit Darstellung des
 Geltungsbereichs
 M 1 : 2.000

Gemeinde
 Börger
 Flur 16

Entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plan-
gebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (48.1.) in Absprache
mit der Gemeinde Börger als " Gewerbliche Bauflächen" dargestellt.
Eine genaue Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung
der "Gewerblichen Bauflächen" bleibt der verbindlichen Bauleitplanung
vorbehalten.

1.3.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der "Gewerblichen Bauflächen"
ist mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,6 dargestellt. Diese liegt
somit innerhalb des gemäß BauNVO vorgegebenen Rahmens unter Berücksich-
tigung einer max. II-geschossigen Bauweise bei Einhaltung einer
Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (Obergrenze gemäß § 17 BauNVO).

1.3.4. Fläche für den Straßenverkehr

hier: örtliche Hauptverkehrsstraße

Die dargestellte "Fläche für den Straßenverkehr", hier:
örtliche Hauptverkehrsstraße, beinhaltet eine neue verkehrliche An-
bindung der gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Börger an die
überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Detaillierte Straßenausbauplanungen
werden mit dem zuständigen Straßenbauamt Lingen im verbindlichen Bau-
leitverfahren abgestimmt. Die Anbindung der dargestellten örtlichen
Hauptverkehrsstraße an die Landesstraße - L 62 - soll hierbei im Be-
reich der vorhandenen Zuwegung erfolgen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, daß im Bereich der geplanten
Einmündung in die L 62 sich ein Trigonometischer Punkt 4. Ordnung be-
findet. Vor Beginn von Ausbaumaßnahmen ist das Katasteramt Meppen zu
informieren.

1.4. Ziel und Absicht der Planung

Mit der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die
Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die
Festsetzung neuer gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Börger
schaffen.

Die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen ist notwendig geworden, da die vorhandenen Gewerbeflächen in der Gemeinde Börger überwiegend bebaut sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß das in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Gewerbegebiet auf Grund der starken Nachfrage zum größten Teil bereits erschöpft ist. Die Samtgemeinde Sögel beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die begonnene Ansiedlung von Gewerbebetrieben zwischen der "Breddenberger Straße" und "Spahnharrenstätter Straße" in der Gemeinde Börger weiter fortzuführen.

Es werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für investitionsfördernde Maßnahmen geschaffen, welche zur strukturellen Verbesserung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes gerade im ländlichen Raum beitragen können. Insbesondere haben sich in den letzten Jahren in der Gemeinde Börger mehrere fleischverarbeitende Betriebe niedergelassen bzw. weiterentwickelt. Auf Grund der verstärkten Nachfrage für eine weitere Entwicklungsmöglichkeit bzw. Neuansiedlung der erwähnten Betriebe ist eine weitere Darstellung von gewerblichen Bauflächen erforderlich.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet darüber hinaus gemäß § 1 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung. Berücksichtigung finden des weiteren die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung. Ebenso kommen auch die Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Strukturen, im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zum Tragen.

Auf Grund des starken Zielverkehrs zu den vorhandenen gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Börger ist die ohnehin verkehrsunünstige Linienführung der Anbindung an das überörtliche Straßennetz im Bereich des Knotenpunktes "Spahnharrenstätter Straße" - L 62 - und "Mühlenberg" als nicht ausreichend und problematisch zu betrachten. Eine Möglichkeit zum verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Durch die Darstellung weiterer

Gewerbeflächen im Osten der Gemeinde Börger, welche auch in Zukunft un-
umgänglich sind, wird auch eine Zunahme des Verkehrs erfolgen. Insoweit
ist die Schaffung einer weiteren verkehrsgerechten Anbindung auch im
Hinblick auf die Verkehrssicherheit erforderlich. Des weiteren würden
sich im Bereich der vorhandenen Anbindung an die L 62 unzumutbare Be-
lastungen der hier vorhandenen Bebauung ergeben.

1.5. Standortwahl

Bei der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt-
gemeinde Sögel handelt es sich um die Darstellung weiterer gewerblicher
Bauflächen innerhalb der Gemeinde Börger. Hierbei mußten bei der Planung
bzw. der Standortwahl der Gewerbeflächen unterschiedliche Faktoren und
Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Bereits mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die ge-
werblichen Bauflächen im Osten der Gemeinde Börger weiter ausgedehnt.
Eine weitere Verlagerung der Gewerbeflächen in nördlicher Richtung zur
"Breddenberger Straße" würde zu erheblichen Konflikten mit der hier
angrenzenden Wohnbebauung führen. Dies würde nur eine eingeschränkte
Nutzungsmöglichkeit der Gewerbeflächen ergeben. Eine Möglichkeit der
baulichen Nutzung entsprechend GI (Industriegebiet) wäre hier nicht
möglich. Darüberhinaus soll dieser Bereich nach Angabe der Gemeinde
Börger einer zukünftige Wohnbebauung zugeführt werden (Bebauungsplan
Nr.13 "Pius I").

Die Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen in östlicher Richtung über
die hier vorhandene Straße hinaus greift zwangsläufig stark in den
Außenbereich ein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Flächen
in Anspruch genommen werden, welche für die Landwirtschaft von be-
sonderer Bedeutung sind bzw. im Flächennutzungsplan als "Fläche für
die Forstwirtschaft" dargestellt sind.

Bei der Standortdiskussion zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
wurde bereits erörtert, daß eine Neuansiedlung bzw. Entwicklungsmö-
glichkeit fleischverarbeitender Betriebe vorrangig zwischen der
"Spahnharrenstätter Straße" und der Straße "Mühlenberg" erfolgen soll.
Noch zur Verfügung stehende gewerbliche Bauflächen nördlich der Straße
"Mühlenberg" sind auf Grund der hier vorhandenen Kläranlage aus
erkennbaren Gründen für eine Nutzung der fleischverarbeitenden
Gewerbebetriebe nicht geeignet.

Die Darstellung der "gewerblichen Baufläche" in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwar mit der Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden, wofür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen, beinhaltet jedoch eine direkte Anbindung an die bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen. Des Weiteren ist die Darstellung der gewerblichen Bauflächen überwiegend auf der der Kläranlage abgewandten Fläche erfolgt, so daß eine Entschärfung des Konfliktes Kläranlage/fleischverarbeitender Betrieb zu verzeichnen ist. Auf Grund der direkten Anbindung ergeben sich günstige und wirtschaftliche Erschließungsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind die Flächen für die Realisierung der Planung verfügbar.

Der Standort der Gewerbeflächen ist somit städtebaulich wie auch funktionell sinnvoll gewählt.

Es ist davon auszugehen, daß durch die dargestellte Größe der "gewerblichen Bauflächen" der Bedarf in der Gemeinde Börger vorerst ausreichend berücksichtigt wurde.

Die hiermit verbundene Verringerung der dargestellten "Flächen für die Landwirtschaft" wird sich nach Auffassung der Samtgemeinde Sögel nicht wesentlich auf die landwirtschaftliche Struktur der Gemeinde Börger auswirken.

Die dargestellte Linienführung der "Fläche für den Straßenverkehr" ergibt sich überwiegend aus der Ausnutzung vorhandener Wegeparzellen. Darüber hinaus ist der geplante Knotenpunkt im Bereich einer bereits vorhandenen Zuwegung zur L 62 vorgesehen.

Weitergehende Darstellungen bzw. Festsetzungen sind der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Börger vorbehalten. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Festsetzung verbleibender Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und der Eingrünung des Gebietes.

1.6. Erschließung

1.6.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet erhält über die vorhandene Straße "Mühlenberg" eine Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz. Der überörtliche Ziel- und Abgangsverkehr wird über die neu geplante örtliche Hauptverkehrsstraße erfolgen. Die Trassen der neuzuplanenden Erschließungsstraßen sollten innerhalb der Gewerbeflächen so angelegt werden, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen wirtschaftlich verlegt werden können.

1.6.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.6.2.1. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird durch ein entsprechend zu verlegendes Kanalnetz der Kläranlage Börger zugeleitet und gereinigt. Die Kläranlage Börger der Samtgemeinde Sögel hat eine ausreichende Kapazität. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken wird geachtet. Soweit erforderlich, wird eine Vorreinigung gefordert.

1.6.2.2. Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Vorfluter abgeleitet werden. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen soll innergebietlich versickern, um so ausreichende Grundwasserstände zu sichern. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden daher nicht zu Abflußverschärfungen in dem Vorfluter führen. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Es ist auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen könnten. Die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes werden beachtet.

1.6.3 Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

1.6.4. Sonstige Erschließung

Die Energieversorgung Weser-Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom sowie ggf. mit Erdgas.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

Die Löschwasser- versorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln -Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW- erstellt.

1.7. Immissionen

1.7.1 Schießplatz

Das Plangebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelastigungen muß daher, insbesondere durch Schießlärmissionen, zeitweise gerechnet werden, wobei sich die Bundeswehr an ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen finanziell nicht beteiligen kann.

1.7.2 Landesstraße L62

Es wird darauf hingewiesen, daß von den neuen Grundstückseigentümern keine Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes geltend gemacht werden können, soweit Emissionen von der Landesstraße L 62 ausgehen sollten.

1.7.3 Landwirtschaftliche Nutzung

Ebenso ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten zeitweise auftreten können.

1.7.4 Kläranlage

Der Abstand von den neuen Gewerbeflächen zur Kläranlage Börger beträgt ca. 350 m. Auf mögliche Immissionen durch die Kläranlage wird hingewiesen. Aufgrund überwiegend westlicher Windrichtungen ist davon auszugehen, daß diese nur begrenzt bzw. geringfügig auftreten.

1.7.5 Immissionsbelastung durch die dargestellten gewerblichen Bauflächen

Auf Grund der Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen werden sich die Immissionsbelastungen der angrenzenden Flächen verstärken. Es werden sowohl Immissionen auf Grund der gewerblichen Nutzung des Gebietes wie auch vom Ab- und Zugangsverkehrs auftreten.

In ca. 120 m Entfernung nordwestlicher Richtung ist eine gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel dargestellt. Auf Grund des Abstandes zu den dargestellten gewerblichen Bauflächen sind gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" keine negativen Auswirkungen in bezug auf Immissionsbelastungen innerhalb der gemischten Baufläche zu erwarten.

Die dargestellte neue Anbindung des Industriegebietes wird darüber hinaus die Immissionsbelastung durch den Ab- und Zugangsverkehr im Bereich der vorhandenen Bebauung entlang der Gemeindestraße "Mühlenberg" erheblich senken.

1.8. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Darstellung der Gewerbeflächen und der Fläche für den Straßenverkehr werden ca. 1,85 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Hierfür sind Ersatzaufforstungen vorgesehen, da eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Wald, wie bereits dargelegt wurde, nicht möglich ist.

Verbleibende Restflächen des vorhandenen Waldbestandes entlang der südwestlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze werden die erforderliche Eingrünung der dargestellten Gewerbeflächen sichern. Eine Gefährdung des Grundwassers wird durch die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen.

Es ist auf eine sparsame Flächenversiegelung hinzuwirken, um so ausreichende Grundwasserstände zu sichern. Anfallendes Oberflächenwasser der späteren Dachflächen ist innergebietlich zu versickern.

Einzelbäume und Baumgruppen sind bei der Objektplanung innerhalb der Bauflächen einzufügen. Nicht versiegelte Flächen sind in ihrem natürlichen Bestand zu belassen, die Verwendung von Pestiziden und Dünger auf den verbleibenden Frei- und Grünflächen ist zu vermeiden.

Der Boden wird nur im unbedingt erforderlichen Maße für den zur Zeit bestehenden Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde Börger in Anspruch genommen.

Dem Erläuterungsbericht liegt ein ergänzender Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege bei.

2. Ersatzmaßnahmen

(48.2.)

2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das dargestellte Plangebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier Teil 48.2 "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Ersatzmaßnahmen", liegt im Nordosten der Gemeinde Börger.

Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 36/7 der Flur 7 sowie um das Flurstück 1/3 der Flur 8 westlich der Landesstraße -L32-.

Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die in der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier: Plangebiet 48.2, dargestellten Flächen umfassen insgesamt eine Größe von 5,0 ha im Nordosten der Gemeinde Börger. Die Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Flächen befinden sich in einem Rohstoffsicherungsgebiet.

Die südliche Teilfläche wird zur Zeit noch als Ackerland, die nördliche als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung

2.3.1. Inhalt der Planänderung

In Absprache mit der Gemeinde Börger und entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plangebiet (48.2.) als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Ersatzmaßnahmen" dargestellt. Als nachrichtliche Übernahme wurde das Rohstoffsicherungsgebiet I. Ordnung, hier: Rohstoffe für Hoch- und Tiefbau, dargestellt. Desweiteren wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Flächen in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Surwold liegen. Die Schutzgebietsbestimmungen der Verordnung vom 02.09.1980 sind zu beachten.

2.3.2. Ziel und Absicht der Planänderung

Die Samtgemeinde Sögel hat mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowie Fläche für den Straßenverkehr (Plangebiet 48.1) bisher anders genutzte Flächen in der Gemeinde Börger in Anspruch genommen. Hierfür sollen mit der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Plangebiet 48.2, Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die Samtgemeinde Sögel als Träger der Flächennutzungsplanung unterstützt darüber hinaus die Absicht der Gemeinde Börger, den Waldanteil zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Aufforstung der dargestellten südlichen Teilfläche wird entsprechend einer Erklärung des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde Börger erfolgen. Die Aufforstung wird mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchgeführt. Darüber hinaus wird das Forstamt Meppen als zuständige Fachbehörde bei der Durchführung der Maßnahme beteiligt.

Die nördliche Teilfläche wird der Sukzession überlassen, so daß sich eine dem Standort angepaßte Vegetation entwickeln kann.

2.4. Standortwahl

Die Standortwahl der Flächen des Plangebietes 48.2 wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere die Verfügbarkeit der dargestellten Teilflächen gewertet. Desweiteren befinden sich die Flächen in der Nähe bereits bestehender Waldgebiete. Darüber hinaus werden nur Flächen in Anspruch genommen, welche für die landwirtschaftliche Nutzung von nur geringer Bedeutung sind.

2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die dargestellten Ersatzmaßnahmen wird insbesondere der Waldanteil in der Gemeinde Börger erhalten bzw. vergrößert.

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur durch die Inanspruchnahme von "Flächen für die Landwirtschaft" werden als gering eingestuft. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind aufgrund der dargestellten Nutzung nicht zu erwarten.

Weitere Aussagen sind dem ergänzenden Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege zu entnehmen. Dieser ist dem Erläuterungsbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

3. Hinweise

3.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987)

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einen Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Zutage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs.2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

3.2. Dorferneuerung

Für die Gemeinde Börger ist eine Dorferneuerungsplanung erstellt worden. Nach den z.Z. gültigen Dorferneuerungsrichtlinien sind die Dorferneuerungsplanung und die Bauleitplanung aufeinander abzustimmen. Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitplanung, insbesondere im Bebauungsplan, wird dies berücksichtigt werden.

3.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Erläuterungsbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist ein ergänzender Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege beigelegt.

4. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt.

Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahmen setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

6. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der:

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
4475 Sögel

7. Abwägung

Landkreis Emsland

(Verfügung vom 07.10.1991 und 10.08.1992)

Der Erläuterungsbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde um einen fundierten landschaftspflegerischen Beitrag ergänzt. Der durch die Darstellung der gewerblichen Bauflächen verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird durch die aufgezeigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Diese werden auch bei dem noch aufzustellenden Bebauungsplan mit einfließen.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist somit gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 7 BauGB entsprochen.

Zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen, insbesondere der ungestörten Sukzession im Bereich der Ersatzfläche 2, sind langjährige Pachtverträge sowie Einverständniserklärungen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Ein Eigentumswechsel wird von den Vertragspartnern nicht angestrebt.

Das Staatliche Forstamt Lingen hat mit Schreiben vom 03.09.91, vom 07.01.92 sowie vom 06.08.92 keine grundsätzlichen Bedenken aus forstlicher Sicht geltend gemacht. Aufgrund der v.g. Stellungnahmen des Forstamtes Lingen und den dargestellten Ersatzmaßnahmen können die regionalplanerischen Bedenken ausgeräumt werden.

Bezirksregierung Weser-Ems

(Verfügung vom 07.10.91 und 06.08.92)

Der Erläuterungsbericht zur 54. Änderung enthält unter Punkt 3.1. ein entsprechendes Hinweis. Der Wortlaut wurde entsprechend der Vorlage nachrichtlich übernommen und überarbeitet.

Straßenbauamt Lingen

(Schreiben vom 09.09.91 und 29.06.92)

Die im Schreiben vom 09.09.1991 gemachten Auflagen des Straßenbauamtes Lingen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Eine abschließende Stellungnahme zu den o.g. Auflagen und Hinweisen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Börger vorbehalten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in Absprache mit den Trägern öffentlicher Belange. Detaillierte Darstellungen bzw. Festsetzungen aus verkehrlicher Hinsicht werden daher frühzeitig im Bebauungsplanverfahren mit dem Straßenbauamt Lingen abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt ASD

(Schreiben vom 14.10.91 und 05.08.92)

Die Durchführung der notwendigen Ersatzaufforstungen im Bereich der Ersatzfläche 1 werden mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Weser-Ems abgestimmt. Die Größe der Aufforstungsfläche wurde entsprechend des Eingriffs in Natur und Landschaft ermittelt und dargestellt.

Amt für Agrarstruktur Meppen

(Schreiben vom 27.09.1991)

Die im Schreiben angegebenen Ersatzaufforstungsfläche wurde aus dem Flächennutzungsplanverfahren herausgenommen. Statt dessen werden im Nordosten der Gemarkung Börger Teilbereiche des Flurstücks 36/7 der Flur 7 sowie des Flurstücks 1/3 der Flur 8 als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Ersatzmaßnahmen) dargestellt. Eine Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung nach Änderung des Entwurfes (2. Durchgang) sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 24.06.1992 erfolgt. Eine Stellungnahme des Amtes für Agrarstruktur liegt der Samtgemeinde Sögel diesbezüglich jedoch nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, daß Bedenken und Anregungen zu den angegebenen Ersatzmaßnahmen nicht mehr vorliegen.

Katasteramt Meppen

(Schreiben vom 05.09.1991 und 16.07.1992)

Die Lage des Trigonometrischen Punktes wurde der Gemeinde Börger zwischenzeitlich mitgeteilt. Vor Beginn der Ausbaumaßnahmen wird sich die Samtgemeinde Sögel bzw. Gemeinde Börger zur Sicherung des Punktes mit dem Katasteramt Meppen in Verbindung setzen. Ein Hinweis wird nachrichtlich im Erläuterungsbericht aufgenommen.

Staatliches Amt für Wasser und Abfall

(Schreiben vom 25.09.1991 und 29.07.1992)

Bei der Standortwahl zur Darstellung der gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Börger wurde die vorhandene Kläranlage in Börger und die damit verbundenen möglichen Geruchsbelästigungen mit einbezogen. Die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Abwägung wird in Kenntnis dieses Sachverhaltes abgeschlossen. Hierbei ist festgestellt worden, daß die Darstellung der gewerblichen Bauflächen überwiegend auf der der Kläranlage abgewandten Fläche erfolgt. Lediglich eine kleine als Nasenform erkennbare Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird mit einem Abstand von ca. 275 m zur Kläranlage dargestellt.

Die überwiegenden gewerblichen Bauflächen haben einen Abstand von mind. 375 m, so daß von einem Mittelwert des Immissionsabstandes von ca. 350 m ausgegangen wird. Bisher sind von dem im Umfeld des Geltungsbereiches ansässigen fleischverarbeitenden Betriebes keine Beeinträchtigungen durch die Kläranlage Börger verzeichnet worden. Die Möglichkeit der gutachtlichen Bewertung durch geeignete Institute (z.B. TÜV) wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Bezüglich des Änderungsbereiches 48.2 wurde ein Hinweis auf die Schutzzone III A des Wasserwerkes Surwold nachrichtlich übernommen.

Die in wasserwirtschaftlicher Sicht dargelegten Hinweise und Auflagen werden soweit erforderlich beachtet.

Staatliches Forstamt Lingen

(Schreiben vom 07.01.1992 und 06.08.1992)

Der Inhalt der Stellungnahme vom 06.08.1992 wurde in einem Gespräch mit dem Forstamt Lingen, Herrn von Vogel, am 31.08.1992 detailliert erläutert. Das Forstamt Lingen erhebt hierbei keine Bedenken gegen die 48. Änderung, wenn die im ergänzenden Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege dargelegten Ersatzmaßnahmen erfolgen. Eine Aufforstung beider Flächen wird daher auch aus forstlicher Sicht für nicht notwendig gehalten.

Bei der Durchführung der Aufforstung der Ersatzfläche 1 wird, wie angeregt, das Forstamt der Landwirtschaftskammer beteiligt.

R + M Schlachthof Börger

(Schreiben vom 04.02.1992 und 11.08.1992)

Der dargestellte Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem Erläuterungsbericht sowie der Planzeichnung ausreichend ersichtlich. Bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes handelt es sich darüberhinaus um keine parzellenscharfe Abgrenzung.

Die Bedenken gegen die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Naturschutz und Landschaftspflege) werden zurückgewiesen. Zur gerechten Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich, auch angrenzende Flächen zu erfassen und zu beschreiben. Hierbei ist dann von dem tatsächlichen Bestand auszugehen.

Die Darstellung des Betriebsgeländes als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel bleibt hiervon unberührt. Bei einer weiteren Bebauung des Betriebsgeländes ggf. mit Inanspruchnahme des "Wildwuchs" wäre die Eingriffsregelung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Schmees, Hermann und Metallbau Schmees GmbH

(Schreiben vom 04.08.1992)

Als Planunterlage für die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft (Anlage 1) wurde ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1 : 5000 verwendet. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme sind die Darstellungen der verwendeten Planunterlage im ausreichenden Grade vorhanden und erkennbar. Die Fortführung der topographischen Grundkarte sowie des Liegenschaftskatasters obliegt dem zuständigen Katasteramt.

Die Kläranlage in Börger ist eine mechanisch-biologische Anlage mit einer Aufbereitungskapazität von 11.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Zur Zeit liegt die Belastung der Kläranlage bei ca. 8.200 EGW. Die Untersuchungen der gereinigten Abwässer aus der Kläranlage Börger sowie des Klärschlammes weisen auf eine einwandfreie Funktion der Kläranlage Börger hin.

Auf mögliche Immissionsbelastungen durch die Kläranlage Börger wird unter Punkt 1.5 sowie 1.7 des Erläuterungsberichtes zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im ausreichenden Maße eingegangen.

Göbbling, Wilhelm Börger

(Schreiben vom 27.02.1992)

Die für die Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen der Flur 7, Flurstück 16 und 17 wurden aus dem Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel herausgenommen.

8. Verfahrensvermerke

Der Entwurf dieses Erläuterungsberichtes einschließlich ergänzender Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege hat zusammen mit der Planzeichnung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der

Zeit vom 06.07.1992 bis 07.08.1992 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung (2. Durchgang) wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluß dieser 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 15.09.1992 gefaßt.

Dieser Erläuterungsbericht einschließlich ergänzender Beitrag über Naturschutz- und Landschaftspflege hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

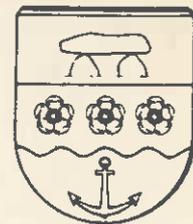
Sögel, den 15.09.1992

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

.....
(Samtgemeindedirektor)

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1992	Ausgegeben in Meppen am 15.11.1992	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite	
	A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden					
	B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises					
395	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 1992 vom 28.09.92	288		401	Bebauungsplan Nr. 13 Änderung Nr. 1 - Ortsteil Laxten - nach § 13 BauGB; Baugebiet: "Wohnanlage Kinderhilfe Kiesbergstraße" der Stadt Lingen (Ems)	290
396	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schweinemaststall: Frau Lucia Abeln, Haselünne-Flechum)	288		402	Bebauungsplan Nr. 12 "Osteresch" der Gemeinde Lorup	291
	C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände			403	Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich Sünnekamp" der Gemeinde Lorup	291
397	Flächennutzungsplanänderung Nr. 42 der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Heede - vom 25.02.92	289		404	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 1992 vom 27.10.92	292
398	Flächennutzungsplanänderung Nr. 39.5 der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Dersum, Ortsteil Neudersum - vom 23.05.91	289		405	Verordnung der Gemeinde Salzbergen vom 29.09.92 über die Verlängerung der Ladenschlußzeit anlässlich des Nikolausmarktes gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß	293
399	Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) - Berichtigung -	290		406	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen	293
400	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)	290		407	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1992 vom 21.10.92	294
				408	48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, Gemeinde Börger, Gewerbliche Baufläche und Flächen für den Straßenverkehr sowie Ersatzmaßnahmen	294
				409	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1992 vom 22.10.92	295
					D. Sonstige Veröffentlichungen	

407 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1992 vom 21.10.92

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 21.10.92 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrag werden

	erhöht bzw. vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt					
die Einnahme	+ 79 200	1 526 300			1 605 500
die Ausgabe	+ 79 200	1 526 300			1 605 500
im Vermögenshaushalt					
die Einnahme	+ 314 300	1 521 300			1 835 600
die Ausgabe	+ 314 300	1 521 300			1 835 600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 133 200 DM nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 DM wird um 558 200 DM erhöht und somit neu festgesetzt auf 558 200 DM.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 254 300 DM um 13 200 DM erhöht und damit auf 267 500 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebestätze werden nicht geändert.

Schapen, 21.10.92

GEMEINDE SCHAPEN

Wilmer
Bürgermeister und Gemeindedirektor

Austermann
stellv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.11.92 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Schapen öffentlich aus.

Schapen, 05.11.92

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

408 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, Gemeinde Börger, Gewerbliche Baufläche und Flächen für den Straßenverkehr sowie Ersatzmaßnahmen

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 09.10.92 - Az.: 309.9-21101-54047- die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 48. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 27, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 28.10.92

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

409 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1992 vom 22.10.92

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 22.10.92 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrag werden

	erhöht bzw. vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahme	- 4 600	10 028 500	10 023 900
die Ausgabe	- 4 600	10 028 500	10 023 900
im Vermögenshaushalt			
die Einnahme	- 34 500	5 270 500	5 236 000
die Ausgabe	- 34 500	5 270 500	5 236 000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 395 300 DM um 466 700 DM erhöht und damit auf 1 862 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 160 000 DM wird um 858 500 DM erhöht und damit auf 1 018 500 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 1 671 400 DM um 828 600 DM erhöht und damit auf 2 500 000 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Spelle, 22.10.92

SAMTGEMEINDE SPELLE

Löcken
Samtgemeindebürgermeister

Thele
Samtgemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung und § 24 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 76 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 04.11.92 - 202-15-2/10 - erteilt worden. Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Spelle öffentlich aus.

Spelle, 05.11.92

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Emsland - Der Oberkreisdirektor

Der Bezugspreis beträgt jährlich 48 DM; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 4470 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zum 15. und zum Ende eines jeden Monats, ansonsten nach Bedarf

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland